

Präsidenten des Deutschen Bundestages  
Parlamentssekretariat  
11011 Berlin

**Dr. Günther Horzetzky**  
Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin

POSTANSCHRIFT 11017 Berlin

TEL +49 30 18 527-2044

FAX +49 30 18 527-2048

E-MAIL [guenther.horzetzky@bmas.bund.de](mailto:guenther.horzetzky@bmas.bund.de)

Berlin, 12. Dezember 2008

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Josef Philip Winkler u. a. und der Fraktion  
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betreffend „Umsetzung der ESF-Bundesprogramme zur  
Arbeitsmarktintegration und zur berufsbezogenen Sprachförderung von Bleibebe-  
rechtigten und Flüchtlingen“, BT-Drs. 16/10747**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

**ESF-Bundesprogramm**

Frage Nr. 1:

Gibt es aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales für Personen, die kein Alg II beziehen, Beschränkungen im Hinblick auf den Zugang zum ESF-Bundesprogramm und wenn ja: Welche diesbezüglichen Personengruppe(n) haben aus welchen Gründen keinen Zugang zu diesem Programm?

Antwort:

Nein.

Frage Nr. 2:

Ist aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sichergestellt, dass alle Begünstigten gleichberechtigten Zugang zu den einzelnen Qualifizierungs- und Förderangeboten des ESF-Bundesprogramms haben; und wenn nein, welche diesbezüglichen Beschränkungen gibt es?

Antwort:

Ja. Es besteht auch für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit mindestens nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt ein uneingeschränkter Zugang zu den Beratungsnetzwerken. Die Zuständigkeit der Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende für Leistungsbezieher nach dem SGB II bleibt hiervon unberührt.

### **SGB II-Anspruch / ALG II-Bezug**

Frage Nr. 3:

Können aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales - nach gegenwärtiger Rechts- bzw. Verordnungslage - Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 22, § 23, § 23a, § 24, § 25, § 104a Aufenthaltsgesetz Leistungen des SGB II erhalten?

- Wenn ja, auf welcher rechtlichen Grundlage und unter welchen Voraussetzungen?
- Wenn nein, in welchen Fällen besteht an Stelle des ALG II ein Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII?
- Welche arbeitsmarkt- und integrationspolitischen Folgen hat die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII bzw. Leistungen nach Asylbewerberleistungsgesetz an erwerbsfähige Ausländerinnen und Ausländer?

Antwort:

Um Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu erhalten, müssen Ausländer die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach den §§ 7 und 8 SGB II erfüllen.

Nach § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 SGB II sind diejenigen Ausländer vom SGB II ausgeschlossen, die Leistungsberechtigte nach § 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) sind. Gemäß § 1 Nr. 3 AsylbLG handelt es sich dabei um Personen, die

- wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG oder § 24 AufenthG oder
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 AufenthG oder
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a AufenthG oder
- eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG

besitzen. Bei den Personen, die unter das AsylbLG fallen, ist nach den Wertungen des Gesetzgebers grundsätzlich, auch wenn ihnen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, noch nicht abschließend über eine Aufenthaltsperspektive in Deutschland entschieden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG nach einer Wartezeit einen nachrangigen oder später einen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang erhalten und ggf. tatsächlich in Deutschland eine Arbeit aufnehmen können.

§ 8 Abs. 2 SGB II bestimmt darüber hinaus, dass Ausländer nur dann erwerbsfähig sein können, wenn ihnen die Aufnahme einer Beschäftigung erlaubt ist oder erlaubt werden könnte.

Demnach erhält ein drittstaatsangehöriger Ausländer nur dann Leistungen nach dem SGB II, wenn er

- entweder eine unbeschränkte Beschäftigungserlaubnis hat oder
- nachrangig zum Arbeitsmarkt zugelassen werden könnte.

Der Gesetzgeber hat sich zu der Frage in der Begründung des Gesetzentwurfs geäußert. In der Bundestags-Drucksache 15/1516 (S. 52) heißt es: *"Da die Beschäftigung von Ausländern grundsätzlich unter Erlaubnisvorbehalt steht, ist für die ...Frage der Erwerbsfähigkeit nur allgemein nach den Bestimmungen des Arbeitsgenehmigungsrechts darauf abzustellen, ob rechtlich ein Zugang zum Arbeitsmarkt besteht oder zulässig wäre, wenn keine geeigneten inländischen Arbeitskräfte verfügbar sind. Die Frage, ob ein unbeschränkter oder ein nachrangiger Arbeitsmarktzugang gewährt wird, richtet sich dabei ausschließlich nach den – durch dieses Gesetz insoweit unberührten – arbeitsgenehmigungsrechtlichen Gründen"*.

Für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 SGB II ist dementsprechend entscheidend, dass ein Ausländer einen nachrangigen Arbeitsmarktzugang hat, ohne dass er zuvor tatsächlich eine Beschäftigungserlaubnis erhalten haben muss. Für die leistungsrechtliche Seite wird daher nicht geprüft, ob vorrangige Arbeitsuchende zur Verfügung stehen.

Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG oder nach dem SGB II haben, bekommen im Falle ihrer Bedürftigkeit Leistungen nach dem SGB XII. Es handelt sich hierbei um Personen, die nicht im Sinne des SGB II erwerbsfähig sind. Auswirkungen auf ihre Integration in den Arbeitsmarkt sind daher ausgeschlossen.

Frage Nr. 4:

Sofern die in Frage 3. aufgeführten Personen keine Leistungen des SGB II erhalten können, ist zu fragen, in welchem Umfang sie - z. B. inner- bzw. außerhalb des ESF-Bundesprogramms - Leistungen der Arbeitsagenturen in Anspruch nehmen können und in welchem Umfang geschieht dies in der Praxis (z. B. Beratung und Vermittlung; Anerkennung und Übersetzung fremdsprachiger Zeugnisse als Bewerbungskosten)?

Antwort:

Die Leistungen der Arbeitsförderung des SGB III stehen auch den in Frage 3. genannten Personengruppen offen, soweit sie die allgemeinen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen. Eine Kostenübernahme für die Übersetzung fremdsprachiger Zeugnisse kann dabei im Rahmen von Leistungen zur Unterstützung der Beratung und Vermittlung erfolgen, wenn die Übersetzung für das Erstellen der Bewerbungsunterlagen für eine konkrete Arbeitsstelle erforderlich ist.

Die Ausbildung oder Ausbildungsvorbereitung von den in Frage 3. aufgeführten Personen nach den §§ 59 ff. SGB III oder §§ 240 ff. SGB III wird unter den Voraussetzungen des § 63 SGB III bzw. § 242 Abs 2 SGB III gefördert. Aus den genannten Personengruppen fallen Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG unter § 63 Abs. 2 Nr. 1 SGB III, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 AufenthG unter § 63 Abs. 2 Nr. 2 SGB III, alle anderen Personen unter § 63 Abs. 3 SGB III.

Innerhalb des ESF-Bundesprogramms werden Flüchtlinge mit mindestens nachrangigem Zugang zum Arbeitsmarkt, die nicht unter den Geltungsbereich des SGB II fallen, im Rahmen von Beratungs- und Qualifizierungsangeboten gefördert.

Von der Bundesagentur für Arbeit werden über die tatsächliche Erbringung solcher Leistungen an den genannten Personenkreis keine gesonderten Daten erhoben. Entsprechende Daten können daher nicht ausgewiesen werden.

Frage Nr. 5:

Sofern die in Frage 3. aufgeführten Personen keine Leistungen des SGB II erhalten können ist zu fragen, inwiefern aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sichergestellt ist, dass die Ausländerbehörden und Arbeitsagenturen bzw. die Träger der Grundsicherung Kenntnis über diese neue Rechts- bzw. Verordnungslage erhalten?

Antwort:

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales geht davon aus, dass die jeweils ausführenden Stellen durch ihre Organisation sicherstellen, dass Änderungen der Rechts- und Verordnungslage schnell und verlässlich auf den einzelnen Arbeitsebenen weitergegeben werden.

Frage Nr. 6:

Wie stellt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales bzw. die Bundesagentur für Arbeit sicher, dass es bei allen ArGEen und Arbeitsagenturen spezifische - interkulturell geschulte - Beauftragte, Anspruchspersonen, Berater und Vermittler für Kundinnen und Kunden mit Migrationshintergrund gibt?

- Wo sind deren Kontaktdaten und Erreichbarkeiten veröffentlicht?

Antwort:

Die Ausgestaltung und Organisation der Arbeitsgemeinschaften soll nach § 44 b Abs. 1 Satz 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen. Die Grundsicherung für Arbeitsuchende ist daher geprägt von der dezentralen Umsetzung vor Ort in Verantwortung der zuständigen Träger. Die Rechtsaufsicht über die ArGEen als Organisation wird nach § 44b Abs. 3 Satz 4 SGB II von den zuständigen Landesbehörden geführt, die sich mit dem BMAS ins Benehmen setzen müssen, jedoch

gesetzlich nicht zur Herstellung von Einvernehmen verpflichtet sind. Das BMAS besitzt insoweit demnach kein Letztentscheidungsrecht und hätte somit nicht die rechtlichen Mittel, sicherzustellen, dass ARGEN über Beauftragte für Personen mit Migrationshintergrund verfügen.

Im Bereich der Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) führt die Bundesagentur für Arbeit als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung die Aufgaben in eigener Verantwortung durch (§ 367 Abs.1 SGB III). Die Bundesagentur für Arbeit hat zwar keine speziellen Beauftragten und Ansprechpersonen für Kundinnen und Kunden mit Migrationshintergrund. Alle BA-Beschäftigten (insbesondere Führungskräfte, Berater und Vermittler mit Kundenkontakt sowie Beschäftigte aus dem Personalbereich) werden aber im Hinblick auf Sensitivität gegenüber (interkultureller) Vielfalt qualifiziert. Beispielsweise wird ein Modul „Interkulturelle Kompetenz“ in der BA angeboten. Im Rahmen der Führungskräftequalifizierung ist 2008 ein umfangreiches Angebot an der Führungsakademie der BA bereit gestellt worden, eine Zukunftswerkstatt Migration und Integration sowie ein Forum Gender & Diversity.

Für alle Zielgruppen stehen zudem zahlreiche Materialien zur Selbstinformation zur Verfügung (z.B. Diversity-Broschüre). Auch in Studium und Ausbildung werden bei der BA entsprechende Qualifizierungsinhalte in die Lerneinheiten einbezogen und Auslandspraktika für Auszubildende und Studierende angeboten.

Frage Nr. 7:

Welche spezifischen Arbeitsfördermaßnahmen werden momentan in den ARGEN für Personen mit Migrationshintergrund angeboten, die Leistungen des SGB II erhalten (z.B. Anerkennung und Übersetzung fremdsprachiger Zeugnisse als Bewerbungskosten, berufsspezifische Sprachkurse)?

Antwort:

Personen mit Migrationshintergrund, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II erhalten, steht ebenso wie anderen Leistungsberechtigten das gesamte Spektrum der Eingliederungsleistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende offen. Im Rahmen der umfassenden Unterstützung durch die persönlichen Ansprechpartner bzw. Fallmanager sowie bei der konkreten Ausgestaltung der einzelnen Förderleistungen und Maßnahmen kann den besonderen Bedürfnissen und Voraussetzungen von Personen mit Migrationshintergrund Rechnung getragen werden. Das Instrumentarium des SGB II bietet hierfür ausreichende Ansatzpunkte, so kann im Rahmen ausbildungsbegleitender Hilfen der Erwerb oder die Verbesserung von berufsspezifischen Sprachkenntnissen bei Jugendlichen gefördert oder es können im Einzelfall anfallende Kosten für die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse übernommen werden, wenn dies für die Eingliederung in Arbeit erforderlich ist.

Die Auswahl der Leistung obliegt den Verantwortlichen vor Ort im Rahmen ihrer dezentralen Handlungs- und Budgetverantwortung.

### **Ausbildungsförderung**

Frage Nr. 8:

Wann ist mit der in dem „Aktionsprogramm der Bundesregierung zur Sicherung der Fachkräftebasis in Deutschland“ angekündigten Ministerverordnung zu rechnen, durch die junge Geduldete, die sich noch keine vier Jahre im Bundesgebiet aufhalten und deshalb nach den allgemeinen Regelungen noch keinen gleichrangigen Arbeitsmarktzugang besitzen, erleichterten Zugang zu einer Ausbildung erhalten würden?

Antwort:

Der angekündigte erleichterte Zugang junger Geduldeter zu betrieblichen Ausbildungen ist in der Verordnung zur Änderung der Beschäftigungsverfahrensverordnung und der Arbeitsgenehmigungsverordnung vom 10. November 2008 (BGBl. I S. 2210) geregelt. Die Verordnung tritt - wie im Aktionsprogramm vorgesehen - am 1. Januar 2009 in Kraft.

Frage Nr. 9:

Inwiefern können junge Geduldete noch im jetzt beginnenden Ausbildungsjahr von dieser neuen Rechtslage profitieren?

Antwort:

Entsprechend dem Aktionsprogramm wird der Zugang der geduldeten Jugendlichen zu betrieblichen Ausbildungen mit den neuen Regelungen ab dem nächsten Jahr erleichtert.

Frage Nr. 10:

Wie viele in Deutschland lebende Jugendliche bzw. junge Erwachsene im Alter zwischen 16 und 25 Jahren sind aufgrund von § 8 der Beschäftigungsverfahrensverordnung derzeit vom Zugang zu einer Arbeitsstelle bzw. zu einem Ausbildungsplatz ausgeschlossen?

Antwort:

Die Regelung des § 8 Beschäftigungsverfahrensverordnung eröffnet den im Jugendalter eingereisten Ausländern mit Aufenthaltserlaubnis unter den in der Vorschrift genannten Voraussetzungen ein uneingeschränktes Recht auf Zugang zur Beschäftigung und Ausbildung. Hierzu liegen keine Zahlen vor. Auch für die anderen Ausländer dieser Altersgruppen ist der Zugang zur Beschäftigung und Ausbildung nicht ausgeschlossen. Ihnen kann eine Zustimmung zur Aufnahme von Beschäftigungen und Ausbildungen erteilt werden, für die keine deutschen Bewerber oder diesen gleichgestellte Ausländer mit uneingeschränktem Recht auf Zugang zum Ausbildungs-/Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen. Dies gilt nach dem geltenden Recht auch für Ausländer, die sich seit einem Jahr geduldet oder als Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten. Ende September 2008 hielten sich 19.427 geduldete Ausländer und 2.612 Ausländer mit einer

Aufenthaltsgestattung im Alter zwischen 16 und unter 25 Jahren seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet auf.

Frage 11:

Wie viele in Deutschland lebende Jugendliche bzw. junge Erwachsene im Alter zwischen 16 und 25 Jahren und mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3, § 25 Abs. 4 Satz 2 oder § 25 Abs. 5 Aufenthaltsgesetz sind derzeit nach § 8 BAföG bzw. § 63 SGB III von der Ausbildungsförderung ausgeschlossen?

Antwort:

§ 8 BAföG und § 63 SGB III enthalten Regelungen zu dem mit individueller Ausbildungsförderung nach dem BAföG bzw. mit Berufsausbildungsbeihilfe förderungsfähigen Personenkreis. Die Normen enthalten keine Ausschlusskriterien, sondern bestimmen positiv den Personenkreis, der gefördert wird. Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen werden in den förderungsfähigen Personenkreis einbezogen, wenn sie sich seit mindestens vier Jahren ununterbrochen rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Inland aufhalten.

Nach Angaben des Ausländerzentralregisters mit Datenbankbestand vom 30. September 2008 halten sich die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten ausländischen Personen mit den genannten Aufenthaltserlaubnissen im Bundesgebiet auf:

Aufenthaltserlaubnis	Gesamt	von Gesamt mit einem Alter von 16 bis unter 25 Jahre	von 16 bis unter 25 Jahren mit einem Aufenthalt von mind. 4 Jahr
nach § 25 Abs. 3 AufenthG erteilt, befristet	24.250	3.756	3.390
nach § 25 Abs. 4 Satz 2 AufenthG erteilt, befristet	1.999	386	364
nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt, befristet	45.400	6.934	6.634
<b>Gesamt</b>	<b>71.649</b>	<b>11.076</b>	<b>10.388</b>

Von den 11.076 sich mit einer der genannten Aufenthaltserlaubnisse im Bundesgebiet aufhaltenden Personen im ausbildungsrelevanten Alter von 16 bis unter 25 Jahren erfüllen 10.388 die in § 8 BAföG bzw. § 63 SGB III genannten Voraussetzungen. 688 Personen halten sich dagegen noch keine vier Jahre im Inland auf. Es sind keine Daten darüber verfügbar, wie viele dieser 688 Personen eine Ausbildung oder ein Studium absolvieren und wie viele dieser Auszubildenden bzw. Studierenden wiederum die sonstigen Voraussetzung der Ausbildungsförderung erfüllen.

Frage 12:

Wie begründet die Bundesregierung den Ausschluss in § 8 BAföG bzw. in § 63 SGB III jungen sog. Bildungsinländern, wie z. B.

- von Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1 Aufenthaltsgesetz;
- von asylsuchenden Jugendlichen und jungen Erwachsenen bzw.
- von „integrierten Kindern von geduldeten Ausländern“ (§104b Aufenthaltsgesetz), welcher das integrationspolitische Anliegen der Bundesregierung zu konterkarieren scheint?

Antwort:

Ausländische Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4

S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und Asylbewerber gehören zum förderungsfähigen Personenkreis, wenn die in § 8 Abs. 3 BAföG bzw. § 63 Abs. 3 SGB III genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Diese Regelungen gelten allgemein für Ausländer, die nicht aufgrund eines bestimmten Aufenthaltstitel privilegiert werden.

Mit dem 22. BAföG-Änderungsgesetz wurde aus bildungs- und integrationspolitischen Gründen Personen mit einer Bleibeperspektive ein erleichterter Zugang zur Ausbildungsförderung gewährt. Dazu wurden die privilegierenden Regelungen über den förderungsfähigen Personenkreis in § 8 Abs. 2 BAföG und in § 63 Abs. 2 SGB III an Aufenthaltstitel geknüpft, deren Inhaber typischerweise eine solche Bleibeperspektive haben. Für die in der Fragestellung angesprochenen Personengruppen der ausländischen Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und der Asylbewerber ist dagegen regelmäßig noch keine abschließende aufenthaltsrechtliche Entscheidung über einen dauerhaften Verbleib im Bundesgebiet getroffen worden. Deshalb wurden beide Gruppen nicht in § 8 Abs. 2 BAföG bzw. § 63 Abs. 2 SGB III einbezogen. Die integrationspolitischen Anliegen der Bundesregierung werden damit nicht konterkariert.

Die Aufenthaltserlaubnis für integrierte Kinder von geduldeten Ausländern nach § 104b AufenthG wird als eigenständige Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 S. 1 AufenthG erteilt. Die Kinder unterfallen damit § 8 Abs. 2 Nr. 1 BAföG bzw. § 63 Abs. 2 Nr. 1 SGB III.

Frage 13:

Welche integrationspolitische Absicht wird damit verfolgt, dass der Bezug von Leistungen der Ausbildungsförderung nach BAföG oder BAB im SGB III (bzw. von Stipendien) aufgrund von § 2 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz nicht als eigenständige Lebensunterhaltssicherung anerkannt wird – dass also (entgegen der Zielsetzung der 22. BAföG-Novelle) junge Ausländerinnen und Ausländer mit dauerhafter Bleibeperspektive aufgrund dieser Rechtslage gezwungen sind, eine bereits aufgenommene Qualifizierungsmaßnahme nach dem SGB II oder SGB III, eine schulische oder betriebliche Berufsausbildung oder ein Hochschulstudium abzubrechen und stattdessen eine ggf. unqualifizierte Aushilfstätigkeit aufzunehmen?



Frage 13. a:

Was gedenkt die Bundesregierung zu unternehmen, um diese für die Integration dieser jungem Menschen kontraproduktive Situation zu ändern?

Antwort zu Frage 13 und Frage 13.a:

Das Ziel der 22. BAföG-Novelle, Personen mit einer Bleibeperspektive im Falle ihrer Bedürftigkeit Ausbildungsförderung zu gewähren, soll nicht gefährdet werden. Die Inanspruchnahme von Ausbildungsförderung darf deshalb weder der Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis entgegenstehen noch die Nichterteilung einer Niederlassungserlaubnis nach sich ziehen (vgl. auch § 35 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 2. Alternative AufenthG). Die Bundesregierung wird die Problematik im Rahmen der Erstellung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Aufenthaltsgesetz gemeinsam mit den Bundesländern erörtern und eine sachgerechte Lösung finden.

### **Berufsbezogene Sprachkurse**

Frage Nr. 14:

Wie viele Personen haben an den seit Ende 2004 von der Arbeitsagentur finanzierten berufsbezogenen Sprachkursen teilgenommen?

Antwort:

Während der Laufzeit dieses Teils des ESF-BA-Programms (September 2004 bis 30. September 2008) haben 45.735 Personen teilgenommen.

Frage Nr. 14. a.:

Welchen Stundenumfang haben diese Sprachkurse?

Antwort:

Die Maßnahmen wurden in Vollzeit- oder Teilzeitform durchgeführt.

Die Maßnahmedauer betrug in Vollzeitform max. 3 Monate (13 Wochen), in Teilzeitform max. 6 Monate (26 Wochen) bei bis zu 455 Unterrichtsstunden.

Frage Nr. 14. b.:

Werden diese Kurse mit einem (ggf. skalierten) Sprachzertifikat abgeschlossen; und wenn ja, mit welchem?

Antwort:

Die Maßnahmen wurden nicht mit einem Sprachzertifikat abgeschlossen. Es wurde ein Zeugnis ausgestellt, das Auskunft über den Inhalt des vermittelten Lehrstoffes und den Kenntnisstand gab.

Frage Nr. 15.:

Wie viele Personen haben seit Ende 2004 ihren berufsbezogenen Sprachkurs mit einem Sprachzertifikat welchen Niveaus abgeschlossen (bitte aufschlüsseln)?

Antwort:

siehe Antwort zu Ziffer 14b.

Frage Nr. 16.:

Wurde für das neue ESF-BAMF-Programm eine Bedarfsplanung erstellt; und wenn ja, welcher Bedarf wurde

- für Leistungsberechtigte des Asylbewerberleistungsgesetzes bzw.
- für die drei zugangsberechtigten Personengruppen zum ESF-Bundesprogramm festgestellt (also Flüchtlinge mit bzw. ohne SGB II-Anspruch (aber jeweils mit mindestens nachrangigem Arbeitsmarktzugang) sowie Flüchtlinge, „ohne eine dauerhafte Aufenthaltsperspektive“ - immerhin haben Geduldete ja nach vier Jahren einen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang)?

Antwort:

Die Bedarfsplanung geht — über die gesamte Förderperiode (2007-2013) gesehen — von durchschnittlich 30.000 Teilnehmern im Jahr aus.

Das ESF-BAMF-Programm ist allerdings nicht Bestandteil der Förderrichtlinie "ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt". Daher ist eine Förderung für die unter dieser Ziffer aufgeführten Personengruppen im Rahmen des ESF-BAMF-Programms nicht vorgesehen.

Frage Nr. 17.:

Inwiefern haben „auch Nicht-Leistungsempfänger“ des SGB II bzw. des SGB III tatsächlich Zugang zu diesen berufsbezogenen Sprachkursen innerhalb dieses ESF-BAMF-Programms?

Antwort:

Gefördert werden können Maßnahmen zur Vermittlung von berufbezogenen Kenntnissen der deutschen Sprache für "Nicht-Leistungsempfänger", wenn sie (zumindest) arbeitsuchend gemeldet sind. Darüber hinaus können Personen mit Migrationshintergrund teilnehmen, die noch in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, wenn die Teilnahme an Maßnahmen zur Vermittlung berufsbezogener Kenntnisse der deutschen Sprache zum Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit notwendig ist.

Frage Nr. 18:

Haben somit alle Zugangsberechtigten des ESF-Bundesprogramms Anspruch auf Teilnahme an den berufsbezogenen Sprachkursen innerhalb des ESF-BAMF-Programms?

- Wenn ja, welche Personengruppe(n) haben aus welchen Gründen keinen Zugang zu diesen berufsbezogenen Sprachkursen?
- Wenn nein, hält die Bundesregierung hier eine entsprechende Ausweitung der Zielgruppe des ESF-BAMF-Programms für sinnvoll?

Antwort:

Nein, da das ESF-BAMF-Programm nicht Bestandteil des "ESF-Bundesprogramms zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt" ist. Eine entsprechende Ausweitung der Zielgruppe des ESF-BAMF-Programms ist nicht vorgesehen.

Frage Nr. 19:

Inwiefern ist sichergestellt, dass nicht nur große Träger (z.B. innerhalb eines ggf. überregionalen Netzverbundes), sondern - wie in der Richtlinie vom 18. August bzw. dem Förderhandbuch empfohlen - auch „lokale Kooperationen von unterschiedlichen Einrichtungen“ auch tatsächlich berufsbezogene Sprachkurse innerhalb dieses ESF-BAMF-Programms durchführen können?

Antwort:

Im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens können sich Träger und Trägerkooperationen zur Durchführung der berufsbezogenen Sprachförderung in einem Fördergebiet bewerben (Stadt, Kreis, Region). Zahlreiche Fördergebiete, insbesondere im ländlichen Raum, umfassen mehrere Gebietskörperschaften. Lokale Kooperationen von unterschiedlichen Einrichtungen sind laut Förderrichtlinie ausdrücklich erwünscht. Hierdurch sollen insbesondere auch "kleinere" Träger eine Chance bei der Durchführung der Maßnahmen erhalten. Der entscheidende Aspekt bleibt die Auswahl bzw. der Aufbau eines leistungsfähigen Trägers oder Trägerverbundes als Ergebnis des Wettbewerbsverfahrens, um die Programmziele auch erreichen zu können.

Frage Nr. 20:

Sind dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales Fälle bekannt, in denen bestehende derartige Zusammenschlüsse auf kommunaler Ebene im Zuge des neuen ESF-BAMF-Bundesprogramms eingestellt wurden bzw. absehbar eingestellt werden müssen; und wenn ja, in welchen Kommunen?

Antwort:

Dem BMAS sind keine Fälle bekannt.

Frage Nr. 21:

Erkennt das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (vergabe)rechtliche Probleme - im Hinblick auf die geplante „verstärkte Verknüpfung“ dieser beiden Sprachkurstypen - wenn ein Träger sowohl berufsbezogene Sprachkurse innerhalb des ESF-BAMF-Programms, als auch Integrationskurse im Rahmen des Zuwanderungsgesetzes anbietet; und wenn ja, welche rechtliche Vorgaben muss ein Träger diesbezüglich beachten?

Antwort:

Weder die Integrationskurse noch die berufsbezogenen Sprachkurse nach dem ESF-BAMF-Programm werden nach Vergaberecht durchgeführt. Beim ESF-BAMF-Programm kommt das Zuwendungsrecht in Form der Projektförderung zur Anwendung. Die Integrationskurse finden ihre Grundlage in der Integrationskursverordnung und § 43 Abs. 4 Aufenthaltsgesetz.

"Verstärkte Verknüpfung" der beiden Sprachkurstypen bedeutet inhaltliche Abstimmung bzw. Ergänzung. Die beiden Kurstypen basieren auf unterschiedlichen Rechtsgrundlagen und dürfen finanztechnisch daher nicht miteinander "vermischt" werden.

### **Sprachkurse innerhalb des ESF-Bundesprogramms**

Frage Nr. 22:

Sofern sichergestellt ist, dass die Zugangsberechtigten des ESF-Bundesprogramms bzw. "auch Nicht-Leistungsempfänger" des SGB II bzw. des SGB III tatsächlichen Zugang zu den berufsbezogenen Sprachkursen des ESF-BAMF-Programms haben, ist zu fragen, welchen Sinn die Sprachkurse innerhalb des ESF-Bundesprogramms überhaupt machen (nicht zuletzt angesichts des knappen Budgets des ESF-Bundesprogramms)?

- Teilt das Bundesministeriums für Arbeit und Soziales die Ansicht, dass Sprachkurse innerhalb des ESF-Bundesprogramms regelmäßig nur subsidiär gefördert werden sollten (also nur im Rahmen eines individuellen case managements auf Regelangebote des BAMF nicht zurückgegriffen werden kann)?

Antwort:

Ja, die Förderrichtlinie sieht bereits vor, dass berufsvorbereitende sowie berufsbezogene Sprachfördermaßnahmen dann Bestandteil geförderter Projektaktivitäten sein können, sofern nicht auf Angebote der Regelförderung bzw. Förderung nach dem Programm "Stärkung der berufsbezogenen Sprachkompetenz für Personen mit Migrationshintergrund" des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zurück gegriffen werden kann.

### **Statistische Erfassung**

Frage Nr. 23:

Seit wann werden welche Daten durch die ARGEN bzw. AA im Zuge der statistischen Erfassung im Hinblick auf die arbeitsmarktpolitische Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge erfasst?

Antwort:

Es wird durch die ARGEN bzw. AA keine spezifisch auf die Bleibeberechtigten und Flüchtlinge beschränkte statistische Erfassung vorgenommen. Die folgenden Antworten beziehen sich daher nur auf Berufsbezogene Sprachförderung gemäß ESF - BAMF-Programm und Integrationskurse nach § 43 Aufenthaltsgesetz.

Frage Nr. 23. a.:

Wie ist gewährleistet, dass die ARGEN bzw. Arbeitsagenturen diese Daten auch tatsächlich erheben bzw. einpflegen?

Antwort:

Berufsbezogene Sprachförderung ESF und Integrationskurse stellen aus Sicht der BA Fremdförderungen dar und sind deshalb nur nachrichtlich statistisch nachzuweisen. Die BA wird keine originäre Statistik hierüber führen. Die Erfassung derartiger Förderung ist seit Dezember 2007 im Verfahren VerBIS der BA möglich. Die Erfassung ist nicht auf Bleibeberechtigte und Flüchtlinge beschränkt.

Frage Nr. 23. b.:

Datensätze zu wie vielen Personen sind derzeit auf diesem Wege erhoben worden?

Antwort:

Ein Nachweis über Kunden der ARGEn und Arbeitsagenturen wird derzeit vorbereitet und für Anfang 2009 angestrebt. Die ersten Maßnahmen der berufsbezogenen Deutschförderung im Rahmen des ESF-BAMF-Programms werden voraussichtlich im ersten Quartal 2009 anlaufen.

Frage Nr.: 23. c.:

Welche anderen Behörden haben Zugang bzw. erhalten Auskunft über die in diesem System enthaltenen personenbezogenen Daten?

Antwort:

Der statistische Nachweis wird ausschließlich in Form von Häufigkeitstabellen geführt. Eine Weitergabe individualisierbarer, personenbezogener Daten erfolgt nicht. Unabhängig vom statistischen Nachweis sieht die Verwaltungsvereinbarung zum ESF-BAMF-Programm zwischen dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und der Bundesagentur für Arbeit den Informationsaustausch zwischen den operativen Einheiten der BA und des BAMF zur Abwicklung der Förderungen vor.

### **Kofinanzierung**

Frage 24:

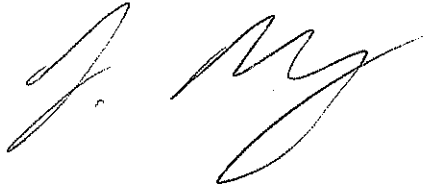
Wie hoch liegt der jeweilige (Kofinanzierungs-) Anteil des Bundes beim ESF-Bundesprogramm bzw. beim ESF-BAMF-Programm (angesichts dessen, dass für das ESF-Bundesprogramm 15 Mio. Euro bzw. für das ESF-BAMF-Programm 330 Mio. Euro ESF-Mittel verwandt werden sollen?)

Antwort:

Der Kofinanzierungsanteil des Bundes beträgt beim ESF-Bundesprogramm zur arbeitsmarktlichen Unterstützung für Bleibeberechtigte und Flüchtlinge mit Zugang zum Arbeitsmarkt rund 11,9 Mio. Euro aus Mitteln des BMAS. Für das ESF-BAMF-Programm erfolgt

die Kofinanzierung im wesentlichen über Teilnehmereinkommen. Diese sind z.Zt. noch nicht quantifizierbar. Ein Kofinanzierungstitel des Bundes steht hierfür nicht zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized first letter 'J' followed by a surname that appears to be 'My'.